

Mediationsordnung

der

Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V. (DGMW)

Stand: 1. September 2015

Vorbemerkung

Mediation ist eine wertvolle Möglichkeit der Konfliktbeilegung unter Berücksichtigung der Interessen aller Parteien. Die strukturierte Vorgehensweise in der Mediation stellt das Grundgerüst eines jeden Konfliktlösungsprozesses dar.

In der Mediation behalten die Konfliktparteien die Lösungsfindung selbst in der Hand. Der Mediator* führt die Parteien durch den Prozess bis zu einer vertraglich festgelegten Vereinbarung. Damit eröffnen sich bei Interessenkonflikten im wirtschaftlichen Kontext Möglichkeiten für innovative und strukturierte Lösungen mit hoher Nachhaltigkeit für alle Beteiligten.

Mediation ist eine selbstbestimmte und gleichzeitig verbindliche Alternative zu Gerichts-, Schieds- und Schlichtungsverfahren.

Die DGMW berät die Parteien in allen das Mediationsverfahren betreffenden Fragen und ist insbesondere auf Wunsch der Parteien bei der Auswahl eines Mediators behilflich. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der DGMW – www.dgmw.de –.

§ 1 Grundsätze des Mediationsverfahrens

1. Das auf der Grundlage dieser Mediationsordnung unter **Einbeziehung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren** sowie unter Berücksichtigung der **schriftlichen Mediationsvereinbarung der Parteien mit dem Mediator** durchzuführende freiwillige und vertrauliche Mediationsverfahren soll dazu dienen, dass die Konfliktparteien unter Mitwirkung des Mediators eine kooperative und einvernehmliche Lösung des bestehenden Konfliktes erarbeiten. Ziel ist es hierbei, zu einer für die Parteien rechtlich verbindlichen Einigung zu gelangen („**Schriftliche Einigung**“).
2. Sollte eine Gesamteinigung nicht möglich sein, wird eine Teileinigung oder eine Einigung über das weitere Vorgehen zur Lösung des Konflikts angestrebt.
3. Mediation ersetzt keine Steuer- und/oder Rechtsberatung. Wenn in der Mediation steuerliche oder rechtliche Fragen berührt werden, lassen sich die Parteien selbstständig über juristische und steuerliche Belange beraten.

* Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 2 Einleitung eines Mediationsverfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird
 - a. im Falle der vertraglichen Vereinbarung eines Mediationsverfahrens mit dem Tag des Eingangs des Antrags auf Durchführung eines Mediationsverfahrens bei der anderen Partei oder den anderen Parteien unter Bekanntgabe der strittigen Thematik (kurze Sachverhaltsdarstellung)
 - oder
 - b. mit dem Abschluss einer Mediationsvereinbarung der Parteien mit dem Mediator

eingeleitet.

Maßgeblich für die Einleitung des Mediationsverfahrens ist der frühere der beiden Termine.

Die das Mediationsverfahren betreffende Thematik soll zumindest dem Grunde nach schriftlich fixiert werden.

2. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Mediators einigen, kann jede Partei die Ernennung eines Mediators durch den Vorsitzenden der DGMW beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschriften der Parteien;
 - b. Bezeichnung des Streitgegenstandes;
 - c. Hinweis auf die Mediationsvereinbarung.

Die DGMW hat den Parteien unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem in Aussicht genommenen Mediator zu geben. Die DGMW ernennt nach Ablauf dieser Frist den Mediator und gibt dessen Namen den Parteien bekannt.

§ 3 Ablauf des Mediationsverfahrens

1. In der Regel soll nur ein Mediator für ein Verfahren berufen werden; auf Wunsch der am Mediationsverfahren Beteiligten können weitere Mediatoren beigezogen werden.
2. Der Mediator ist für den Ablauf des Mediationsverfahrens, insbesondere für eine zügige Terminierung, verantwortlich. Der Mediator hat nach Absprache mit den Parteien einen Zeitplan für die Mediation aufzustellen, soweit dies zweckmäßig ist.
3. Der Mediator leitet die Mediationssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens, insbesondere darauf, dass beide Parteien ausreichend Gelegenheit haben, ihre Standpunkte darzustellen und die relevanten Informationen auszutauschen. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen. Der Mediator kann jederzeit anregen, dass die Parteien zusätzliche Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellen.
4. Der Mediator fördert in jedem Stadium des Verfahrens eine einvernehmliche Regelung des Konflikts durch die Parteien. Er ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er weist die Parteien darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt beraten lassen und diesen am Verfahren beteiligen können. Eine steuerliche oder rechtliche Beratung durch den Mediator findet nicht statt. Der Mediator hat keine Entscheidungsbefugnis zur Konfliktlösung.

5. Auf ausdrücklichen Wunsch beider Parteien kann der Mediator
 - a. Einigungsvorschläge unterbreiten; und/oder
 - b. den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus seiner Sicht erläutern, wenn er die entsprechende Befugnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz besitzt;
 - c. einen Rechtsgutachter oder sonstige Sachverständige auf Kosten der Parteien beiziehen.

§ 4 Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Ausgangspunkt ist, dass jede Partei das Recht hat, die Mediation jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige Erklärung zu beenden.
2. Das Mediationsverfahren endet
 - a. durch „Schriftliche Einigung“ (Streit beendende Vereinbarung);
 - b. durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) einer Partei gegenüber dem Mediator und der anderen Partei, dass die Mediation nicht weitergeführt werde, sondern für beendet erklärt ist. Der Mediator soll den Parteien in einem persönlichen Gespräch die Möglichkeit zur Stellungnahme geben;
 - c. durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) des Mediators, dass er das Mediationsverfahren für beendet oder gescheitert betrachtet. Der Mediator hat den Parteien vor der Abgabe der Erklärung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen;
 - d. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung des Mediators einen von diesem geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet oder eine gestellte Honorarrechnung ganz oder teilweise nicht bezahlt, die entsprechenden Kosten auch nicht von der anderen Partei übernommen werden und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.

Die bereits entstandenen Vergütungsansprüche des Mediators werden durch die Art der Verfahrensbeendigung nicht berührt.

§ 5 „Schriftliche Einigung“

1. Ist es den Parteien im Rahmen der Mediation gelungen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zur Regelung des Konflikts oder Teilen des Konflikts zu finden, so wird diese Lösung durch eine sogenannte „Schriftliche Einigung“ verbindlich fixiert.
2. Vor dem Abschluss und der Unterzeichnung einer entsprechenden schriftlichen Einigung durch die Parteien sind etwaige frühere Äußerungen und Vorschläge der Parteien, ihrer Vertreter oder des Mediators zur Konfliktlösung für keine Partei rechtsverbindlich. Erst die von den Parteien unterzeichnete schriftliche Einigung entfaltet Rechtsverbindlichkeit. Etwaige Zwischen- und Teileinigungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Die Parteien werden sich darüber verständigen, ob die erzielte Einigung in vollstreckungsfähiger Form (z.B. notarielles Schuldanerkenntnis, Anwaltsvergleich) abgefasst werden soll.

§ 6 Dokumentation

Zu Beginn des Mediationsverfahrens soll der Mediator mit den Parteien festlegen, ob und wenn ja in welcher Form über die Mediationssitzungen / das Mediationsverfahren ein Protokoll verfasst wird.

§ 7 Neutralität und Aufgaben des Mediators

1. Der Mediator hat die Aufgabe, die Parteien in ihren Bemühungen zu unterstützen, eine eigene und für die Parteien faire und verbindliche Vereinbarung über die Lösung des Konfliktes zu erarbeiten. Eine verbindliche Entscheidungsbefugnis über den Konflikt insgesamt oder über einzelne Aspekte des Konfliktes hat er ausdrücklich nicht.
2. Den Parteien ist bekannt, dass der Mediator keine fachlich beratende, noch rechtsberatende Funktion im Verlauf dieses Mediationsverfahrens hat und, dass es auch nicht seine Aufgabe ist, Ansprüche oder rechtliche Positionen der einzelnen Parteien zu vertreten, durchzusetzen oder zu schützen.
3. Der Mediator ist neutral und unparteiisch. Er wird im Interesse aller Parteien tätig (Allparteilichkeit).
4. Der Mediator ist zu Beginn und während des gesamten Mediationsverfahrens verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen offenzulegen, die zu Zweifeln hinsichtlich seiner Neutralität führen können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf geschäftliche Kontakte zu einer Partei vor und während des Mediationsverfahrens. Jede Partei entbindet den Mediator insoweit von einer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht.
5. Der Mediator ist während und nach Abschluss des Mediationsverfahrens nicht befugt, eine Partei in einer Sache, die Gegenstand des Mediationsverfahrens war, zu vertreten, zu beraten oder in sonstiger Weise tätig zu werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mediationsverfahren nicht erfolgreich beendet wird.
6. Der Mediator kann Einzelgespräche mit den Parteien führen. Hinsichtlich der in den Einzelgesprächen erlangten Informationen besteht Vertraulichkeit sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der anderen Partei, soweit nicht die jeweilige Partei des Einzelgesprächs den Mediator von der Verschwiegenheit gegenüber der anderen Partei entbindet.

§ 8 Offenlegung von Informationen

1. Die Parteien werden im Interesse eines guten Gelingens der Mediation alle für die Lösung des Konflikts relevanten Informationen offen legen. Schriftliche Stellungnahmen der Parteien an den Mediator sollen nur in Absprache mit diesem und der jeweiligen anderen Partei erfolgen. Der Mediator wird grundsätzlich alle schriftlichen Unterlagen allen Parteien zur Kenntnis bringen.
2. Wünscht eine Partei, dass Informationen, die sie dem Mediator zur Verfügung stellt, zunächst vertraulich bleiben sollen, so hat sie dies dem Mediator gegenüber kenntlich zu machen.

§ 9 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

1. Aus und im Zusammenhang mit der Mediation werden die Parteien vertrauliche Informationen zugänglich machen – siehe § 8.
2. Vertrauliche Informationen sind sämtliche im Zusammenhang mit der Mediation gewonnenen Erkenntnisse, überlassenen Informationen und/oder Daten jeder Art - unabhängig von Form und Art ihrer Übermittlung - und umfassen ferner sämtliche Analysen, Auswertungen, Studien, Gesprächsnotizen und sonstige Materialien, die im Rahmen der Mediation erstellt werden.

3. Vorbehaltlich § 9 Ziffer 5 vereinbaren die Parteien sowohl untereinander als auch gegenüber Dritten,
 - a. alle vertraulichen Informationen sowie die Tatsache der Durchführung der Mediation, den Gegenstand, den Verlauf und die Ergebnisse der Mediation vertraulich zu behandeln;
 - b. vertrauliche Informationen, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung aller Parteien, keinem Dritten zugänglich zu machen, mit Ausnahme von denjenigen Mitarbeitern und Beratern, die in das Verfahren einbezogen sind, jedoch nur in dem Umfang, in dem die betreffenden Personen den Zugang zu den vertraulichen Informationen und ihrer Auswertung unbedingt benötigen und sofern die betreffenden Personen ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Informationen sowie auf die Zwecke, für die die vertraulichen Informationen genutzt werden dürfen, hingewiesen und zur umfassenden Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet wurden;
 - c. die vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als im Rahmen der Mediation zu nutzen. Insbesondere dürfen vertrauliche Informationen, Ansichten / Vorschläge / Zugeständnisse einer Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit oder Vorschläge des Mediators im Falle des Scheiterns der Mediation nicht unmittelbar oder mittelbar in einer späteren streitigen Auseinandersetzung (z.B. Schieds-, Gerichtsverfahren) verwendet werden;
 - d. falls von einer Verletzung der Vertraulichkeit in Bezug auf die vertraulichen Informationen erfahren wird, die Parteien unverzüglich zu informieren und sie bei jedem Vorgehen zu unterstützen, das auf Grund des Vertraulichkeitsverstoßes eingeleitet wird.
4. Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Informationen
 - a. Nach Beendigung der Mediation oder auf schriftliche Anforderung einer Partei werden die Parteien wechselseitig, ohne dass etwaige Zurückbehaltungsrechte bestehen,
 - i. alle im Rahmen der Mediation überlassenen Schriftstücke / Unterlagen und anderen Materialien (einschließlich EDV-Material) oder Teile davon, die im Zuge der Mediation übergeben wurden und vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, an die jeweils andere Partei zurückgeben oder vernichten, ohne dass Kopien zurückgehalten werden;
 - ii. alle vertraulichen Informationen von Computern oder ähnlichen Geräten, in denen vertrauliche Informationen gespeichert oder einprogrammiert waren, löschen;
 - iii. der jeweils anderen Partei die Erfüllung der Verpflichtungen aus (i) und (ii) auf Wunsch schriftlich bestätigen.
 - b. Die Vertraulichkeitspflichten nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bleiben auch nach Rückgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen bestehen.
5. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 – 4 bestehen nicht,
 - a. wenn die jeweilige Partei nachweist, dass sie bereits rechtmäßig Kenntnis vom Inhalt der vertraulichen Information hatte, als diese im Rahmen der Mediation offengelegt wurde;
 - b. wenn die jeweilige Partei nachweist, dass die vertrauliche Information bereits öffentlich bekannt war oder öffentlich bekannt wurde, nachdem sie im Rahmen der Mediation offengelegt wurde, sofern diese Veröffentlichung ohne Verschulden der jeweiligen Partei erfolgte und nicht auf einem ihr bekannten Verstoß Dritter gegen von diesen geschuldeten Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht;
 - c. soweit die jeweilige Partei gesetzlich (z.B. gem. § 4 MediationsG) oder auf Grund gerichtlicher, aufsichts- oder anderer behördlicher Entscheidung oder Anforderung zur Offenlegung verpflichtet ist. Die jeweilige Partei wird die andere Partei über die Entscheidung oder Anforderung zur Offenlegung unverzüglich unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sie wird die andere Partei bei allen rechtlich verfügbaren Schritten unterstützen, die die andere Partei zur Verhinderung oder Beschränkung einer Offenlegung ergreift;
 - d. wenn die Vertraulichkeit aufgehoben wurde.

6. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig, den Mediator, ihre jeweiligen Vertreter, ihre Anwälte / Berater oder etwaige sonstige Teilnehmer der Mediation im Falle einer späteren streitigen Auseinandersetzung (z.B. Schieds-, Gerichtsverfahren) nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, von denen sie im Verlauf der Mediation Kenntnis erlangt haben. Der Mediator wird bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.
7. Weiteren an der Mediation beteiligten Personen / Parteien werden entsprechende Vertraulichkeitserklärungen vor einer Beteiligung an der Mediation zur Unterzeichnung vorgelegt.
8. Alle Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bleiben über den Abschluss der Mediation hinaus bestehen. Dies gilt insbesondere für den Fall der nicht erfolgreichen Beendigung der Mediation.

§ 10 Folgen des Mediationsverfahrens (Gerichtsverfahren, Verjährung)

1. Mit dem Tag der Einleitung des Mediationsverfahrens gem. § 2 Ziffer 1 schweben zwischen den Parteien Verhandlungen über den im Antrag dargestellten Sachverhalt (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen, § 203 BGB) bis eine der Parteien die Durchführung des Mediationsverfahrens verweigert oder das Mediationsverfahren gem. § 4 endet. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 BGB).
2. Die Parteien verpflichten sich in Bezug auf den Konfliktgegenstand während des laufenden Mediationsverfahrens keine (schieds-)gerichtlichen Schritte gegeneinander einzuleiten und keine einseitige unabgestimmte Vermögensdisposition vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Rechtsbehelfe, die zur Wahrung einer Rechtsposition unbedingt geboten sind (z.B. zur Wahrung von vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlussfristen).
3. Über bereits eingeleitete rechtliche Schritte haben sich die Parteien gegenseitig sowie den Mediator umgehend zu informieren. Sie verpflichten sich, dieses Verfahren während der Dauer des Mediationsverfahrens nicht weiter zu betreiben, erforderlichenfalls das Ruhen des Verfahrens zu beantragen und keine sonstigen konfliktverschärfenden Maßnahmen zu ergreifen. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben jedoch zulässig.
4. Die Parteien können einvernehmlich die vorgenannten Folgen ausschließen. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sein.

§ 11 Haftung

1. Eine Haftung der DGMW, ihrer Organe und Mitarbeiter ist ausgeschlossen, sofern sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.
2. Eine Haftung der DGMW für Handlungen oder Unterlassungen des Mediators ist ausgeschlossen.
3. Der Mediator kann in der Mediationsvereinbarung seine Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang begrenzen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mediationsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung dem Gewollten soweit wie möglich Rechnung trägt. Gleiches gilt für das Ausfüllen etwaiger Lücken.